

1 Antrag auf Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens

Die Anklageschrift enthält erhebliche sachliche Fehler.

Weiterhin fehlt in der Anklageschrift die Darlegung, dass die veröffentlichte Schrift pornographisch sei. Dies ist jedoch für die Erfüllung des Tatbestands notwendig (1.2). Der in der Anklageschrift gemachte Vorwurf der Verharmlosung ist dafür nicht ausreichend (1.9).

Der fragliche Text erfüllt den Tatbestand des §184 (3) nicht, weil er nicht pornographisch im Sinne der Pornographiedefinition des §184 ist. Trotz der Verschiedenheit der von der Rechtsprechung verwendeten Kriterien für Pornographie (1.5) ist dies eindeutig der Fall, da keines der relevanten Kriterien (Isolierungstendenz 1.6, Aufdringlichkeit, Stimulierungstendenz, Anstandsverletzung 1.7) zutrifft, geschweige denn ihre Kombination. Dies betrifft sogar Kriterien, die vorgeschlagen aber von der aktuellen Rechtsprechung nicht geteilt werden (z.B. Degradierung, Inhumanität, unrealistische Darstellungsweise, Erniedrigung, Propagierung von Sexualdelikten 1.8).

Andererseits sind die Veröffentlichung eines Berichts über eine strafbare Handlung durch das Opfer, samt seiner Bewertung – als Teil einer argumentativen und wissenschaftlich begründeten Kritik an bestehenden Gesetzen – nicht nur durch die Meinungsfreiheit (Art. 5(1) GG) und die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5(3) GG), sondern auch als Teilnahme am demokratischen Prozess der öffentlichen Diskussion von Gesetzen durch Art. 20(1) GG und als eine Form der Verteidigung der eigenen Ehre und Würde durch Art. 1(1) GG durch das Grundgesetz besonders geschützt (1.11).

Selbst in dem Fall, dass der Tatbestand des §184 (3) gegeben wäre, würde der Angeschuldigte Schmelzer mit guter Erfolgsaussicht auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum nach §17 StGB plädieren.

Noch unwahrscheinlicher ist die Verurteilung des Angeschuldigten Giesecking. Selbst wenn der Angeschuldigte Schmelzer wider Erwarten verurteilt werden würde, müsste das Gericht zusätzlich befinden, dass D. Giesecking für die Veröffentlichung eines Textes durch Herr Schmelzer rechtlich verantwortlich ist, und dies obwohl er ihn selbst nicht gelesen hat, obwohl er sich aufgrund unserer Absprache sowie des Textes des Impressums nicht rechtlich verantwortlich fühlte, obwohl ihm dessen Rechtskonformität ihm durch mich versichert wurde, obwohl bisherige Veröffentlichungen zu keinerlei rechtlichen

Problemen geführt haben, und obwohl er sich von dessen Rechtskonformität im Rahmen seiner Möglichkeiten durch stichprobenartiges Durchsehen einer mehrere Megabyte großen Datensammlung zu überzeugen versucht hat.

Weiterhin ergibt die Betrachtung der Motive der Angeschuldigten, selbst in der von der Anklageschrift unterstellten Form, dass ein Verstoß gegen den §184 (3) selbst im Erfolgsfall ihren Interessen geschadet hätte. Ausserdem zeigt auch das Verhalten (Verzicht auf Bilder und Belletristik in der ansonsten allgemeinen Datensammlung PRD) dass versucht wurde, mögliche Verstöße gegen den §184 – insbesondere aufgrund der Schwierigkeit der Abwägung zwischen Pornographie und Kunst – zu vermeiden. Daher kann weder von Vorsatz noch von billigender Inkaufnahme ausgegangen werden (1.3).

Die Eröffnung der Hauptverhandlung ist daher mangels Erfolgsaussicht abzulehnen.

1.1 Sachliche Fehler in der Anklageschrift

Die Anklageschrift enthält grobe sachliche Fehler. Erstens bin ich nicht, wie in der Anklageschrift behauptet, wegen Verbreitung pornographischer Schriften verurteilt worden, sondern nach §176.

Zweitens ist an zentraler Stelle der Anklageschrift meine Einlassung völlig falsch wiedergegeben worden. Ich hatte in meiner Einlassung wörtlich folgendes festgestellt: "Herr Dieter Giesecking hatte meine persönliche ausdrückliche Versicherung, dass meine Seiten keinerlei Kinderpornographie enthalten. Aufgrund des Umfangs der Seiten (mehrere Megabyte reiner Text) hatte er faktisch keine Möglichkeit, diese Versicherung im Detail zu überprüfen."

In der Anklageschrift wird hingegen behauptet: "Dieser [der Angeschuldigte Schmelzer] gibt ... zu, dass er den Text ins Internet gestellt habe. ... Aufgrund des Umfangs der Seiten habe er keine Möglichkeit gehabt zu überprüfen, ob der Text pornographische Darstellungen enthalte." Dies ist eine offensichtliche Falschdarstellung meiner Einlassung. Sie ist nicht unerheblich, da der Anschein erweckt wird, ich würde mich von dem fraglichen Text distanzieren. Dies ist nicht der Fall. Ich habe die in dem Verzeichnis PRD enthaltenen Texte gelesen und nach bestem Wissen und Gewissen daraufhin überprüft, ob sie pornographische Schriften nach §184 StGB darstellen, und habe mich dazu anhand der Kommentare zum StGB rechtskundig gemacht. Ich bin nach wie vor der festen Überzeugung, dass keiner der Texte in dem Verzeichnis gegen diesen Paragraphen verstößt. Dieser festen Überzeugung

gebe ich auch dadurch Ausdruck, dass ich den Text nach wie vor veröffentliche.

Im Zusammenhang damit, dass meine Rechtsauffassung, der fragliche Text sei nicht pornographisch, zwar erwähnt wird, aber verheimlicht wird, dass ich diese Position bereits in meiner Einlassung detailliert anhand der Kommentare zum StGB begründet habe, erweckt dies den Verdacht, dass meine Position bewusst falsch dargestellt wurde, um eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung vorzutäuschen.

Die Anklageschrift hätte meiner Meinung nach zumindest auf meine detaillierte Argumentation eingehen müssen, insbesondere darlegen müssen, aus welchem Grunde sie unzutreffend ist, sowie auf die Frage eines möglichen Verbotsirrtums eingehen müssen.

Die obige Verfälschung ist auch in anderer Hinsicht erheblich. Meine Erklärung zu D. Giesecking, er habe aufgrund des Umfangs der Seiten faktisch keine Möglichkeit gehabt, zu überprüfen, ob der Text pornographische Darstellungen enthalte, und insbesondere von der fraglichen Datei nichts gewusst, ist nicht nur plausibel, sie hat auch nicht den Charakter einer Schutzbehauptung. Im Gegenteil, damit entlaste ich einen Mitangeklagten, indem ich die alleinige Verantwortung für die Tat auf mich nehme.

Drittens wurde in der Anklageschrift verheimlicht, dass aus dem Impressum der Webseiten eindeutig meine volle und alleinige rechtliche Verantwortlichkeit für die Texte des Unterverzeichnisses "prd" hervorgeht. Hingegen wird versucht, den Eindruck zu erwecken, Herr Giesecking habe dadurch, dass er sich als "Webmaster" bezeichnet hätte, irgendeine allgemeine rechtliche Verantwortung auch für den von mir entwickelten, verwalteten und verantworteten Teil – die "Pedosexual Resources Directory" – übernommen.

1.2 Fehlende Begründung des pornographischen Charakters der Darstellung

Sowohl in der Anklage selbst als auch in der Darlegung der Ergebnisse der Ermittlungen fehlt eine Darlegung, dass es sich bei dem fraglichen Text überhaupt um eine pornographische Schrift im Sinne des Par. 184 (3) handelt. Dies ist jedoch für die Erfüllung des Tatbestands notwendig. Dies folgt schon aus dem Wortlaut: "Wer pornographische Schriften (11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Hand-

lungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,..." Entsprechend definiert Horn (Rn 65) eine pornographische Schrift nach Abs. (3) als eine "Schrift die zunächst pornographisch i.S. der Rn 4ff sein muss (Laufhütte LK Rn 13; BGH bei Holtz MDR 1978, 804), ...". Laufhütte LK Rn 13 schreibt "Der Pornographiebegriff von §184 Abs. 1 gilt auch für §184 Abs. 3."

Es trifft zu, dass der fragliche Text `prd/German/exp/Stefan.html` Handlungen zum Gegenstand hat, die nach geltender Rechtsprechung Verstöße gegen den §176 (d.h. sexuellen Mißbrauch von Kindern im Sinne des StGB) beinhalten. Weiterhin trifft zu, dass dieser Text durch mich öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Meine Rechtsauffassung, dass der Text keine pornographische Darstellung sei, wird in der Anklageschrift lediglich erwähnt. Verschwiegen wird dabei, dass ich meine Rechtsauffassung bereits in meiner Einlassung detailliert anhand der Kommentare zum StGB begründet habe. Ich gehe davon aus, dass der Staatsanwalt meine Einlassung gelesen hat, und, falls die dort dargelegte Argumentation fehlerhaft wäre, den oder die Fehler in der Anklageschrift erwähnt hätte. Insofern sehe ich das Verschweigen meiner detaillierten Einlassung als implizites Eingeständnis, dass die Staatsanwaltschaft einen solchen Fehler nicht gefunden hat. Damit wäre die Anklage jedoch ohne jede Chance.

Ungeachtet dessen lege ich meine Rechtsposition im folgenden noch einmal in detaillierterer Form dar. Insbesondere gehe ich dabei auf die Frage des Vorsatzes 1.3 und den Vorwurf der Verharmlosung (1.9) bzw. Propagierung (1.8) eines Sexualdelikts ein.

1.3 Fehlender Vorsatz

Trödle/Fischer schreiben: "Vorsatz ist als mindestens bedingter erforderlich. Er hat insoweit auch die Umstände zu erfassen, welche die Beurteilung als pornographisch begründen, also z.B. den grob sexuellen, aufreisserischen Charakter der Darstellung, braucht aber die Beurteilung selbst nicht mit zu vollziehen." Laufhütte LK Rn 51 schreibt: "Alle Tatbestandsvarianten erfordern — zumindest bedingten — Vorsatz. Der Täter muss bei der tatbestandsmäßigen Verwendung des pornographischen Materials aufgrund laienhafter Parallelwertung dessen wesentlichen Bedeutungsinhalt erfassen."

In diesem Zusammenhang erkläre ich, dass ich zwar, in der festen und durch Studium der Kommentare zum StGB begründeten Überzeugung, dass

dies legal sei, den Vorsatz hatte, schriftliche Darstellungen sexueller Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen zu verbreiten, aber niemals den Vorsatz, Darstellungen zu verbreiten, die nach den in dieser Begründung betrachteten Kriterien pornographischen Charakter haben.

Dies kann nicht einfach als Schutzbehauptung abgetan werden: Bereits meine Handlungen sprechen dagegen. Obwohl, von der Grundidee her, die "Pedosexual Resources Directory" alle Arten von Daten zu sexuellen Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern sammeln sollte, habe ich mich im wesentlichen auf wissenschaftliche Arbeiten konzentriert sowie Bilder und Belletristik explizit ganz ausgeschlossen. Der offensichtliche Grund ist, dass bei der Publikation von Bildern und Belletristik die das damit verbundene Risiko, aufgrund falscher Einschätzung bei der hochproblematischen Abwägung zwischen Pornographie und Kunstfreiheit wegen Verbreitung von Kinderpornographie angezeigt zu werden.

Fehlender Vorsatz folgt auch aus der Betrachtung der Motivlage (1.4). Angesichts dieser Sachlage ist extrem unwahrscheinlich, dass es der Anklage gelingen könnte, mir Vorsatz oder billigende Inkaufnahme nachzuweisen.

1.4 Motivlage der Angeschuldigten

Die Motivlage der Angeschuldigten – selbst in der von der Staatsanwaltschaft unterstellten Form – zeigt, dass eine Veröffentlichung von Kinderpornographie den Motiven der Angeschuldigten in offensichtlicher Weise widersprechen würde.

Die Anklageschrift beschreibt die Motivation der Webseiten der Gruppe "Krumme 13" sowie der von mir verantworteten "Pedosexual Resources Directory" mit dem Worten "warb ... um Verständnis für das Anliegen Pädophiler, verharmloste die Gefahren der Pädophilie und warb generell für eine Lockerung der Strafvorschriften." Zum fraglichen Text selbst schreibt die Anklageschrift "Zweck dieser Geschichte war es offensichtlich darzustellen, dass der sexuelle Missbrauch eines Kindes ohne Gewaltanwendung – entgegen gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse – angeblich für das betroffene Kinder [sic] ohne Schaden sei."

Ich bestreite zwar, dass die angeblichen Schäden "gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse" seien, und dass das Ziel eine "Verharmlosung von Gefahren der Pädophilie" sei (dazu 1.9). Im Gegenteil, die Datensammlung "Pedosexual Resources Directory" dient mit extensiven Zitaten aus wissen-

schaftlicher Literatur vor allem der Information darüber, was – entgegen der Meinung der Öffentlichkeit – wirklich wissenschaftlich gesichert ist, und ich will die Gefahren so darstellen, wie sie wirklich sind. Weiterhin habe ich das Motiv, dass meine Datensammlung als Übersicht über den Stand der Wissenschaft einen gewissen wissenschaftlichen Wert hat, was einer Verharmlosung widerspricht, da es eine objektive Darstellung erfordert.

Dies ist jedoch insoweit unerheblich, dass beide Unterstellungen strafrechtlich nicht relevant sind und in der inhaltlichen Frage Übereinstimmung darüber besteht, dass die Ziele der Webseiten legitimer politischer Natur sind (insbesondere Eintreten für Lockerung der Strafvorschriften), als solches nicht strafbar sind, und insbesondere die Publikation des fraglichen Textes selbst ein (zumindest im Prinzip) dazu geeignetes Mittel darstellt, sogar "eine besondere Rolle spielt", und zu diesem Zweck vom Angeschuldigten veröffentlicht wurde.

Diesem Ziel würde hingegen die Veröffentlichung eines pornographischen Textes nur schaden. Ein Text, der gemäß der Pornographiedefinition (1.5) "ausschliesslich oder überwiegen auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter abzielt" würde nur Pädophile ansprechen, das Verständnis für Pädophile in der Öffentlichkeit jedoch eher verringern. Die Veröffentlichung eines Textes, der "dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Normen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreitet" wäre offensichtlich schädlich. Im Gegenteil, Verständnis für Pädophile kann vielmehr dadurch erreicht werden, dass die pädophilen Handlungen in einer Form dargestellt werden, in der, außer durch den Verstoß gegen die Altersgrenze selbst, die allgemeinen gesellschaftlichen Normen des sexuellen Anstandes in keinerlei Weise verletzt werden. Dies trifft sogar für das unterstellte Motiv der "Verharmlosung" zu.

Auch dem von mir angestrebten wissenschaftlichen Wert der Datensammlung wäre eine Veröffentlichung von Pornographie offensichtlich abträglich.

Weiterhin ist aufgrund der gesellschaftlichen Ablehnung von Pädophilie damit zu rechnen, dass die Gegner solcher Webseiten alles versuchen würden, um die Veröffentlichung solcher Seiten zu verhindern. Dazu zählt natürlich auch die Unterstellung, die Seiten würden kinderpornographisches Material enthalten. Dies würde nicht nur die Veröffentlichung der Texte verhindern, sondern insbesondere auch das Anliegen des Vereins erheblich diskreditieren. Insofern konnten wir sicher sein, dass die öffentlich zugänglichen Seiten von unseren politischen Gegnern genauestens daraufhin geprüft werden

würden, ob die Seite kinderpornographisches Material enthält. Angesichts dieser Sachlage wäre es eine Art politischer Selbstmord, auf den Webseiten offen kinderpornographisches Material zu veröffentlichen.

Es ist also völlig unplausibel, zu argumentieren, wir hätten eine Veröffentlichung kinderpornographischer Texte beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf genommen. Die Behauptung der Anklageschrift, "dass sie beide mindestens billigend in Kauf genommen haben, dass der Text pornographische Darstellungen enthält, wovon nach Lage der Dinge auszugehen sei", ist daher offensichtlich falsch. Das genaue Gegenteil trifft zu.

1.5 Definition der Pornographie

Schönke/Schröder schreiben: "Einigkeit besteht heute darüber, dass die Darstellung des Nackten (einschliesslich der Genitalien) und sexueller Vorgänge (einschliesslich des Geschlechtsverkehrs) als solche noch nicht pornographisch ist." Daher müssen weitere Kriterien hinzukommen, damit die Darstellung pornographisch wird.

Bentler definiert Pornographie folgendermaßen: "Pornographisch ist eine Darstellung, wenn sexuelle Vorgänge in übersteigerter Weise ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen geschildert werden (BGHSt 23, 40,44), wenn sie keine gedanklichen Inhalte vermittelt, sondern ausschließlich einen sexuellen Reiz auslösen soll (OLG Düsseldorf NJW 1974, 1474, 1475) oder wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf Anreizung des Sexualtriebs abzielt (OLG Karlsruhe NJW 1974, 2015, 2016) und dabei die im Einklang mit allgemeinen, wenn auch gewandelten, gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreitet (Lackner, §184 Anm. 2 a; OLG Koblenz NJW 1979, 1467, 1468). Ausschlaggebend ist immer eine Gesamtbetrachtung, also der Rahmen, in dem die Szene bzw. Darstellung eingebettet ist."

Nach Maurach/Schröder/Maiwald gibt es "zahllose Versuche, das 'Wesen', das 'Typische' der Pornographie zu erfassen. Dabei sind im wesentlichen neun Kriterien herausgearbeitet worden: Stimulierungstendenz, Anstandsverletzung, unrealistische Darstellungsweise, Isolierung der Sexualität, Aufdringlichkeit, Degradierung des Menschen zum Objekt, Erniedrigung eines Geschlechts, Wesensverfälschung und Inhumanität. ... Die Rechtspre-

chung verlangt Darstellungen, die unter Hintansetzung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rücken und ausschliesslich oder überwiegend auf die Erregung sexueller Reize abzielen (BGH 37, 59f.m.weit.Nachw.) und kombiniert somit das Isolierungs- das Aufdringlichkeits- und das Stimulierungstendenzkriterium."

Nach Laufhütte LK Rn 17 können "Indizien für das Vorliegen von Pornographie ... sein: Der Verfall der Sinnlichkeit, die Zunahme der Frequenz der sexuellen Betätigung und parallel dazu die abnehmende Satisfaktion, Promiskuität und Anonymität, der Ausbau der Phantasie und von Praktiken der Betätigung, Süchtigkeit und dranghafte Unruhe, Darstellungen, in denen eine Frau zur Ware und zum reinen Lustobjekt erniedrigt wird, Handlungen wie von Maschinen deren Teile auswechselbar sind, Exhibitionismus in Wort und Bild, Isolierung der Sexualität vom Humanen, Lustgewinn ohne Schicksal und Liebe." Laufhütte LK Rn 7 erwähnt Umschreibungen von Mertner-Mainusch (kotig, schmutzig, ekelerregend, garstig, unflätig, ekelhaft, anstößig, zotig), von Rosenkranz (absichtliche Verletzung der Scham) von Sigusch und Trillhaas (Körper ist nur noch Lustobjekt) sowie eine teleologische Auslegung nach Schröder, nach der Darstellungen pornographisch sind, "die Sexualdelikte, Homosexualität und Prostitution, eine entwürdigende Darstellung zum anderen Geschlecht, eine Überbewertung der Sexualität und ihre Loslösung von anderen Lebensräumen propagieren, da diese Verhaltensweisen auf sexuellem Gebiet von einer Werbung oder Verharmlosung bei Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden müssen."

Keines dieser Kriterien oder Indizien trifft nach meiner Einschätzung auf den fraglichen Text zu. Bei den meisten genannten Kriterien, (soweit sie überhaupt klar genug formuliert sind, um nicht dem Bestimmungsgebot des Grundgesetzes zu widersprechen), ist dies meines Erachtens nach offensichtlich und bedarf keiner weiteren Argumentation, ganz abgesehen davon dass ein Zutreffen eines Kriteriums in der Anklageschrift vorgebracht werden müsste. Wir gehen trotzdem noch auf die Kriterien ein, von denen ein Zutreffen wenigstens noch plausibel unterstellt werden könnte (Anstandsverletzung 1.7, Propagierung von Sexualdelikten 1.8), weisen die besonders wichtige fehlende Isolierungstendenz nach (1.6), und betrachten den Kontext (1.10).

1.6 Fehlende Isolierungstendenz

Die Isolierungstendenz ist wichtiger Bestandteil fast aller Pornographiedefinitionen. So bei Schönke/Schröder: "... unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge ..." "Wesentlich ist [] inhaltlich die Verabsolutierung des sexuellen Lustgewinns und die Entmenschlichung der Sexualität, m.a.W. dass der Mensch durch die Vergrößerung des Sexuellen auf ein physiologisches Reiz-Reaktions-Wesen reduziert wird". Entsprechend bei Trödl/Fischer: "Pornographie ist [] Darstellung **entpersönlichter** sexueller Verhaltensweisen, die die geschlechtliche Betätigung vollständig und weitgehend von personalen und sozialen Sinnbezügen trennt und daher kein persönliches Anerkennungsverhältnis, sondern eine Subjekt-Objekt-Beziehung zum Ausdruck bringt."

Die besondere Wichtigkeit einer fehlenden Isolierungstendenz ergibt sich z.B. auch aus der Behauptung von Trödl/Fischer: "Sachlichen Darstellungen sexueller Handlungen im sozialen Kontext und ohne objekthafte Isolierung fehlt ein pornographischer Charakter stets."

Weiterhin besteht hier für mich die Möglichkeit, durch eigene Zitate das Fehlen einer solchen Isolierung nachzuweisen. Der fragliche Text enthält nämlich eine ausführliche Darstellung der sozialen Beziehungen zwischen den Sexualpartnern:

"Er war der erste Mensch in meinem Leben, der sich intensiv mit mir beschäftigte und sich um mich kümmerte. Durch seine Hilfe begann die Schule mir wieder Spass zu machen." "Er hatte staendig neue Ideen, was wir unternehmen koennten. Er fuehrte mich durch die Museen unsrer Stadt und ging mit mir in jedes Konzert, das im Umkreis stattfand."

Den sozialen und persönlichen Kontext finden wir nicht nur in einem Rahmen, sondern auch wo es um die eigentlichen sexuellen Handlungen geht:

"Ich wollte dieses Gefuehl der Geborgenheit weiter verspueren und ich bat ihn deshalb dringend, bei ihm im Bett schlafen zu duerfen."

"Ich berichtete ihm ueber meine Freundschaft mit Werner und warum sie nicht mehr bestand, ueber mein Alleinsein und die Trostlosigkeit meines momentanen Daseins. Er hoerte dieser Beichte stumm zu. Spaeter dann, als wir den anderen nachgingen, bot er mir nach langem Ueberlegen an, mir ein ebensolcher Freund zu sein wie Werner es war."

"Dann zog ich mir den Schlafanzug aus und ging zu ihm in sein Bett... Warum? Das kann ich nicht so genau sagen. Ich war gerade Dreizehn und

ich hatte die Sexualitaet bei Werner als etwas sehr schoenes kennengelernt. Mein Beduerfnis nach koerperlicher Zuwendung war sehr gross."

Es werden Probleme der Beziehung ausfuehrlich erörtert: "Unser erstes Beisammensein war ein Schock fuer mich und beinahe waere unsere Freundschaft daran zerbrochen." Um die Gründe für diesen Schock zu erläutern - naemlich die Konfrontation mit sadistischen Elementen - ist an dieser Stelle eine detailliertere Beschreibung dieser sexuellen Elemente inhaltlich gerechtfertigt. Verglichen mit dieser inhaltlichen Notwendigkeit sind die sexuellen Details, die erwähnt werden, in keiner Weise unnötig oder aufdringlich, die Handlungen selbst bleiben vage, gehen über die Erwähnung von Analsex, das verschiedene Stellungen ausprobiert wurden (ohne diese zu beschreiben - eine pornographische Schrift hätte dies sicherlich getan) nicht hinaus. Die beiden Partner (Werner und Gerd) werden als sehr verschiedene Persönlichkeiten dargestellt.

1.7 Fehlende Anstandsverletzung

Die Anstandsverletzung wird nur im Zusammenhang mit anderen Kriterien genannt (Lackner 2 a: "und dabei die ... Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreitet") und ist somit alleine nicht ausreichend, den pornographischen Charakter nachzuweisen.

Die beschriebenen Handlungen selbst überschreiten zwar, aufgrund der Verletzung der Altersgrenze, eine anerkannte Wertvorstellung. Dies betrifft jedoch nur den faktischen Inhalt der Handlungen, aber nicht deren Darstellung. Die Darstellung selbst erfolgt in einer Weise, die keinswegs irgendwelche allgemeine Wertvorstellungen verletzt. Im Gegenteil, die Handlungen werden in einer Weise dargestellt, die sie im Auge des Betrachters als positive, von beiden Partnern gewünschte und in einen sozialen Kontext eingebettete Beziehung erscheinen lässt.

Sollte man eine Anstandsverletzung allein daran festmachen, dass in der Beschreibung Sexualstraftaten dargestellt sind, diese aber nicht verurteilt werden, dann besteht ein Konflikt mit Grundgesetz (siehe 1.11, da es nicht mehr möglich wäre, ein bestehendes Gesetz in einer öffentlichen demokratischen Diskussion zu kritisieren).

1.8 Fehlende Propagierung

Wir hatten bereits auf die von Schröder vorgeschlagene teleologische Auslegung hingewiesen, nach der Darstellungen pornographisch seien, "die Sexualdelikte ... propagieren, da diese Verhaltensweisen auf sexuellem Gebiet von einer Werbung oder Verharmlosung bei Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden müssen". Von Benter wird sie nicht erwähnt, Laufhütte LK sowie Maurach stellen sie "der Formel des Sonderausschusses" bzw. "der Rechtssprechung" auf eine Art gegenüber, die darauf schliessen läßt, dass dieses Kriterium für die aktuelle Rechtsprechung nicht relevant ist. Wir diskutieren es hier nur deshalb, weil es in seiner Begründung die Worte "Werbung" und "Verharmlosung" enthält und die Anklageschrift dem fraglichen Text eine solche Verharmlosung unterstellt, und daher vermutet werden könnte, dass sich die Anklage auf dieses Kriterium beziehen könnte.

Im genannten Kriterium selbst wird jedoch das Wort "propagieren" verwendet, welche eine weitaus engere Bedeutung hat. Die beschriebene Straftat wird vom angeblichen "Opfer" zwar positiv bewertet. Dies bedeutet jedoch noch keineswegs eine Propagierung solcher Taten. Es besteht ein himmelweiter Unterschied zwischen der Wiedergabe einer Wertung eines konkreten Einzelfalles durch das "Opfer" und der Propagierung solcher Taten. Insbesondere bei Risikodelikten wie dem §176 ist klar, dass daraus, dass eine Tat im Einzelfall eine positive Wirkung hat, nicht folgt, dass solche Taten generell oder im statistischen Mittel positiv und daher zu propagieren wären. Selbst wenn man dies annimmt, besteht ein erheblicher Unterschied zwischen einer Argumentation für eine Legalisierung und der Propagierung von Gesetzesverletzungen.

1.9 Fehlende Verharmlosung

Nehmen wir an, wir würden das genannte (für die Rechtsprechung nicht relevante) Kriterium noch dahingehend ausweiten, dass bereits eine Verharmlosung von Sexualdelikten den pornographischen Charakter einer Schrift begründet. In diesem Fall wäre die Anklageschrift konsistent, da sie dem fraglichen Text die Verharmlosung des sexuellen Missbrauchs unterstellt.

Allerdings trifft auch dieser Vorwurf nicht zu. Die Tat wird zwar als harmlos dargestellt, dies stellt jedoch nur dann eine Verharmlosung dar, wenn die Tat selbst, objektiv gesehen, nicht harmlos ist. Eine an sich harmlose

Handlung kann schliesslich nicht "verharmlost" werden. Ob eine Tat objektiv harmlos ist, ist natürlich schwer zu beurteilen. Wenn die Tat jedoch durch das inzwischen bereits erwachsene "Opfer" selbst positiv gewertet wird, kann ich mit gutem Recht davon ausgehen, dass die Tat selbst harmlos ist. Auch ein Verweis auf angeblich "gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse" wird der Staatsanwaltschaft hier nicht weiterhelfen. Die "Pedosexual Resources Directory" enthält genügend Aussagen anerkannter Fachleute, die zeigen, dass wenn überhaupt dann das Gegenteil wissenschaftlich gesichert ist. Mit expliziten Zitaten von Fachleuten und Ergebnissen von Studien konfrontiert, könnte sich die Staatsanwaltschaft kaum auf die öffentliche Meinung zu dieser Sachfrage berufen und müsste zumindest einen Sachverständigen anhören.

Ein charakteristischer grammatischer Fehler in der Anklageschrift zeigt ein weiteres Dilemma, vor dem die Anklage steht: Es geht um unser angebliches Ziel, darzustellen, "dass der sexuelle Missbrauch eines Kindes ohne Gewaltanwendung - entgegen gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis - angeblich für *das betroffene Kinder* [sic] ohne Schaden sei". Beweisen müsste die Staatsanwaltschaft, dass im konkreten hier dargestellten Fall *eines Kindes* verharmlost wurde. Allgemeine wissenschaftliche Erkenntnisse würden nur dann dabei helfen, wenn sie Aussagen für ausnahmslos alle solchen Fälle machen könnte, was sie nicht tut. Diese kann nur statistische Aussagen über die Folgen für *viele verschiedene Kinder* liefern.

Noch schwerer dürfte es der Staatsanwaltschaft fallen, mir in dieser Hinsicht Vorsatz zu unterstellen. Schliesslich habe ich in dieser Datei lediglich kommentarlos den Bericht des Opfers einer Straftat veröffentlicht. Opfern einer Straftat unterstellt man normalerweise keine Verharmlosung der Tat.

Ich erkläre in diesem Zusammenhang, dass ich die Beschreibung in der Annahme publiziert habe, dass die Beschreibung ein reales Kindheitserlebnis des Autors beschreibt, welches in der Realität genauso harmlos war, wie es vom Autor (dem "Opfer") beschrieben und bewertet wurde. Hätte ich Grund zur Annahme gehabt, dass dies nicht der Fall ist, hätte ich den Text nicht publiziert.

1.10 Gesamtcharakter der PRD

Da bereits der Text selbst offensichtlich auch für sich nicht pornographisch ist, kann die Frage, ob ein einzelner für sich pornographischer Text durch den Kontext aus dem Bereich der Pornographie herausgehoben wird, eigent-

lich offenbleiben. Trotzdem spricht die Betrachtung des Gesamtwerkes noch zusätzlich gegen den pornographischen Charakter.

Eine solche Betrachtung ist notwendig, um den pornographischen Charakter einer Schrift nachzuweisen. Rudolphi/Horn/Günther/Samson schreiben: "Vielfach wird für die Qualifizierung einer Schrift als pornographisch deren Gesamtbetrachtung gefordert, also die Berücksichtigung des Rahmens, in den die isoliert gesehene pornographische Darstellung eingebettet ist." Schönke/Schröder schreiben entsprechend: "Dies kann auch dazu führen, dass eine Schrift, die – für sich betrachtet – pornographisches Bildmaterial enthält, durch den Text, den die Abbildung illustrieren soll, aus dem Bereich der Pornographie herausgehoben wird (z.B. sexualwissenschaftliches Werk mit entsprechenden Illustrationen). Voraussetzung ist freilich, dass der Text einen echten geistigen Gehalt aufweist (was auch bei populärwissenschaftlichen Aufklärungsbüchern der Fall sein kann)." Trödle/Fischer schreiben: "Das Gesamtwerk entscheidet; was in einer Illustrierten pornographisch erscheint, braucht es in einem wissenschaftlichen Werk nicht zu sein." Noch eindeutiger Benter: "Ausschlaggebend ist immer eine Gesamtbetrachtung, also der Rahmen, in den die Szene bzw. Darstellung eingebettet ist."

Der fragliche Text steht im Zusammenhang einer grossen Sammlung von zum Grossteil wissenschaftlichen, historischen und politischen Texten zum Thema "sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern". In der PRD werden keinerlei Bilder oder sonstige Erotika (Belletristic, Lyrik) gesammelt. Dies folgt sowohl nicht nur aus der Selbstbeschreibung (prd/German/about/FAQ.html) sondern auch aus dem realen Inhalt der Datensammlung.

In einer solchen Datensammlung haben allerdings explizite Darstellungen von realen sexuellen Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen einen natürlichen Platz, insbesondere wenn sie sich nicht nur Wissenschaftler, sondern auch Laien wendet, denen ein persönlicher Bericht eines persönlich betroffenen realen Menschen oft wichtiger ist als eine noch so gute Statistik.

1.10.1 Politischer Inhalt

Der fragliche Text hat auch einen wesentlichen politischen relevanten Inhalt - er zeigt anhand einer Beschreibung die Existenz von sexuellen Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen, die nicht in das übliche Schema des sexuellen Missbrauchs fallen, insbesondere vom Kind positiv gewertet

werden. Befragungen der Bevölkerung (s. prd/German/gen/reaction.html) zeigen, dass solche Beziehungen nicht nur vorkommen, sondern sogar verhältnismässig häufig sind, während viele Menschen davon ausgehen, dass es solche Beziehungen gar nicht gibt oder zumindest extrem selten sind. Beschreibungen sexueller Misshandlungen durch die Opfer, welche sich in grosser Zahl in den verschiedensten Medien finden, spielten eine erhebliche Rolle in der politischen Diskussion. Ein Argument welches in diesem Zusammenhang oft fällt, ist, wo denn die Beschreibungen der Kinder seien, die diese Beziehungen gut fanden. Ein Text, in dem das ehem. Kind eine solche Beziehung beschreibt, hat somit eine wichtige inhaltliche Funktion, die offensichtlich nichts mit einer "Verabsolutierung des sexuellen Lustgewinns" oder sonstigen Zielen pornographischer Texte zu tun hat.

Die Verwendung des fraglichen Textes in diesem Kontext ist keine Phantasie, die Geschichte von Stefan ist bereits real so verwendet worden (s. Beweis Antrag 3).

1.10.2 Fehlende Verharmlosung

In diesem Zusammenhang sei, trotz der von der Anklageschrift zugegebenen Nichtstrafbarkeit und daher Irrelevanz der angeblichen "Verharmlosung", auf den Vorwurf der Verharmlosung eingegangen, der in der Anklageschrift getätigt wird: "Auf diesen Seiten ... verharmloste [der Verein] die Gefahren der Pädophilie für Kinder".

Ich bestreite die Richtigkeit dieser Behauptung. Zumindest für die "Pedosexual Resources Directory" bestreite ich eindeutig, dass sie eine Verharmlosung der Gefahren der Pädophilie darstellt. Ich habe mir nach bestem Wissen und Gewissen eine möglichst objektive Meinung zur Gefährlichkeit pädophiler Handlungen gebildet. Ich habe keineswegs vor, real bestehende Gefahren zu verharmlosen. Wenn pädophile Handlungen in der Darstellung harmloser erscheinen als von der allgemeinen Meinung angenommen (was der Fall ist), beweist dies noch nicht, dass ich im Unrecht bin oder verharmlose. Ich habe mich mit erheblichem Aufwand mit den Resultaten der Wissenschaft auseinandergesetzt, was schon durch den Umfang der Datensammlung hinreichend gezeigt ist, und damit eine weitaus besser informierte Meinung als ein Durchschnittsmensch.

Sollte die Staatsanwaltschaft versuchen, mir im Verfahren Verharmlosung nachzuweisen, wäre dafür ein erheblicher Aufwand erforderlich. Da ich in

der Lage bin, verschiedene Fachleute und Studien zu zitieren, könnte sich die Anklage kaum mit einem Hinweis auf die öffentliche Meinung begnügen, sondern müsste Gutachter anhören. Diese müssten nicht nur feststellen, dass meine auf den Seiten ausführlich begründete Position zur Gefährlichkeit von einvernehmlichen sexuellen Handlungen objektiv falsch ist, sondern auch, um mir zumindest bedingten Vorsatz nachzuweisen, dass ich dies subjektiv erkannt oder zumindest billigend in Kauf genommen hätte.

1.11 Schutz meines Verhaltens durch das Grundgesetz

In den Kommentaren spielt vor allem die Abgrenzung zwischen Freiheit der Kunst und dem Pornographieverbot eine wesentliche Rolle. Da die Arbeit nicht den Anspruch stellt, ein Kunstwerk zu sein, entfällt diese Abwägung. Jedoch stellt die PRD in ihrer Gesamtheit den Anspruch, wissenschaftliche Resultate zu sammeln und zu verbreiten. Damit steht sie unter dem Schutz der Freiheit der Wissenschaft nach GG Art. 5 (3).

Der Verfassungsrang der Wissenschaft ist dem der Kunst zumindest formal gleichwertig. Inhaltlich ist eine Einschränkung wissenschaftlicher Wahrheitsfindung jedoch eine sehr viel erheblichere Gefahr für die Allgemeinheit als eine Einschränkung der Freiheit der Kunst: Falsche, von einer eingeschränkten Wissenschaft für wahr gehaltenen Theorien können, im Gegensatz zu nicht hergestellten Kunstwerken, erhebliche Schäden verursachen. Daher muss die Güterabwägung zwischen Freiheit der Wissenschaft und Jugendschutz dem Jugendschutz durchaus engere Grenzen setzen als die Kunstfreiheit.

Weiterhin ist auch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 (1) erheblich betroffen. Insbesondere geht es hier auch um die Freiheit des Opfers einer Sexualstraftat, seine Meinung zu dieser Straftat zu veröffentlichen.

Im hier vorliegenden Fall haben wir es noch zusätzlich mit einem Konflikt mit einem noch grundlegenderen Recht zu tun. Grund ist das spezielle Ziel der hier betrachteten Meinungsäußerung, nämlich Argumente für die Änderung eines Gesetzes zu liefern. Dieses Ziel genießt besonderen Schutz, und dies aus zwei Gründen:

Einmal ist ein Staat, in dem ein Bürger nicht das Recht hat, den Unrechtscharakter eines bestehenden Gesetzes anzuprangern, dessen Abschaffung zu fordern, und Argumente für die Abschaffung zu veröffentlichen, keine Demokratie mehr, da ein wesentlicher Teil der demokratischen Meinungsbildung

verboten ist. Damit liegt ein Konflikt mit Artikel 20 (1) vor, der aufgrund der besonderen Schutzbestimmung des Art. 79 (3) vor anderen Grundgesetzartikeln hervorgehoben ist.

Weiterhin ist die Würde des Menschen und damit Art. 1 (1) erheblich betroffen, wenn ihm verboten wird, ihn betreffende Gesetze, die er als Unrechtsgesetze empfindet, auch als Unrechtsgesetze anzuprangern und für ihre Abschaffung zu argumentieren. Es ist eine der schwersten moralischen Erniedrigungen, jemanden dazu zu nötigen, eine Bestrafung, welches er für Unrecht hält (insbesondere wenn er selbst bestraft wurde), auch noch – zumindest durch Stillschweigen – zu billigen. Auch Artikel 1 (1) hat aufgrund der besonderen Schutzbestimmung des Art. 79 (3) besonders hohes Gewicht.

Mein Handeln ist somit nicht bloss durch Art. 5 (3) GG sowie Art. 5 (1) GG, welches gemäß Art. 5 (2) durch Bestimmungen zum Schutze der Jugend seine Schranken findet, geschützt, sondern auch von den in den grundlegenden Artikeln 1 (1) und 20 (1) GG dargelegten Grundsätzen, die einer solchen expliziten Einschränkung nicht unterworfen sind.

Da ich überzeugt bin, dass meine Handlungen auch so nicht gegen den §184 (3) verstoßen, kann offenbleiben, ob der §184 in der heutigen Form bereits verfassungswidrig ist (wovon ich allerdings überzeugt bin). Würde sich der §184 jedoch, einer mir unbekanntem Lesart der Staatsanwaltschaft folgend, so auslegen lassen, dass meine Handlungen verboten wären, dann wäre der §184 (3) in dieser Auslegung verfassungswidrig. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Anklageschrift uns vor allem das zum Vorwurf macht, was den Kern des oben beschriebenen Grundrechts, bestehende Gesetze argumentativ zu kritisieren, ausmacht. In der Tat, laut Anklageschrift war der "Zweck der Geschichte ... offensichtlich darzustellen, dass der sexuelle Missbrauch eines Kindes ohne Gewaltanwendung ... angeblich für das betroffene Kinder [sic] ohne Schaden sei". Weiterhin wird behauptet: "wie sich aus den Zielsetzungen des Vereins ergab, ging es beiden Angeschuldigten gerade darum, den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verharmlosen. Dabei spielt gerade die veröffentlichte Textstelle eine besondere Rolle." Als Zielsetzung des Vereins "Krumme 13" wird in der Anklageschrift im Wesentlichen "für eine Lockerung der einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen zu werben" genannt. Das Ziel, für eine Lockerung der einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen zu werben, wird hier also bereits mit Verharmlosung des sexuellen Missbrauchs von Kindern identifiziert. Dass der fragliche Text diesem Ziel dient, wird nicht abgestritten. Im Gegenteil, es wird geradezu

zum Vorwurf gemacht, dass der fragliche Text dabei "eine besondere Rolle spiele".

Dies scheint darauf hinzudeuten, dass die Staatsanwaltschaft den §184 in einer Art auslegt, nach der er verfassungswidrig wäre.

1.12 Verbotsirrtum

Trödle/Fischer schreiben: "Irrt sich ein Täter in der Beurteilung, so ist dies ein Subsumptionsirrtum, der zu einem Verbotsirrtum (der in solchen Fällen zu prüfen ist) führen kann." Maurach/Schröder/Maiwald schreiben: "Wegen der schwierigen Abgrenzungsfragen, die von zahlreichen Gerichten verschieden beantwortet worden sind, hat die Rechtsprechung häufig einen Verbotssirrtum anerkannt (BGH MDR 78, 769; BGH 29, 73; 37,65; KG JR 78,168; OLG Karlsruhe Justiz 79, 234 und NJW 84, 1975; OLG Stuttgart NSTZ 81,262). Insbesondere die vom BVerfG und vom BGH verlangte konkrete Abwägung gegenüber der Kunstfreiheit macht den Verbotsirrtum zum Regelfall. Auch der Leipziger Kommentar schreibt "Bei Abgrenzungsproblemen, die noch nicht eindeutig gelöst sind, ist die Möglichkeit eines eventuellen Verbotsirrtums zu prüfen".

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung überzeugt war und (wie aus obigem Text folgt) auch heute noch überzeugt bin, dass die PRD keinerlei Verstoss gegen den §184 oder sonstige Gesetze darstellt oder enthält. Ich bin mir dessen so sicher, dass ich die Datensammlung PRD einschliesslich des fraglichen Textes trotz der Anklage auch heute veröffentliche und dies in der polizeilichen Vernehmung auch angegeben habe.

Weiterhin habe ich mich (wie man auch obigem Text entnehmen kann) ausführlich anhand der üblichen Kommentare zum StGB über die rechtliche Situation informiert. Ich habe ein Hochschulstudium in Mathematik und somit eine Ausbildung, die mich befähigt, höchst abstrakten formalen Argumentationen zu folgen. Ich habe zumindest nach meinem subjektiven Eindruck keinerlei Schwierigkeit damit, formalen juristischen Argumentationen zu folgen. Andererseits sind meine persönlichen Erfahrungen mit Auskünften durch Rechtsanwälte nicht besonders positiv gewesen, weswegen ich ein direktes Studium der Kommentare als eine vertrauenswürdiger Quelle ansehe als eine Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt. In diesem Sinne habe ich die von meinem Standpunkt aus vertrauenswürdigste Methode der Rechtsaus-

kunft gewählt, um herauszufinden, ob die von mir begangenen Handlungen legal sind.

Sollten Texte der PRD, insbesondere der fragliche Text, gegen den §184 (3) verstossen, und der §184 (3) in dieser Auslegung verfassungskonform sein, dann unterliege ich einem Verbotsirrtum. Ich sehe nicht, wie ich ihn hätte vermeiden können.